



Einwohnergemeinde
4618 Boningen

Baureglement



vom 14.12.2010

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Boningen folgende Vorschriften:

I. Formelle Vorschriften

§ 1 Zweck und Gestaltung

1. Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
2. Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge und –gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 Bauverwaltung ¹⁾

Die Anwendung dieses Reglementes und der Kantonalen Bauverordnung ist Sache der Bauverwaltung Hägendorf (nachfolgend Bauverwaltung genannt).

§ 3 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten

§ 4 Baukontrolle

Der Bauherr hat der Bauverwaltung folgende Baustadien zu melden:

- Baubeginn
- Errichtung der Schnurgerüste. Der Auftrag ist dem für die Einwohnergemeinde Boningen zuständigen Kreisgeometer zu erteilen.
- Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken)
- die Beendigung des Rohbaus, insbesondere der Feuerungsanlagen (vor Inangriffnahme der inneren Verputzarbeiten)
- die Fertigstellung des Baues und der Gartenanlage

1) Baukommission wurde im gesamten Reglement durch Bauverwaltung ersetzt, angepasst am 14. Dezember 2010 Gemeindeversammlung

§ 5 Gebühren

Die Bauverwaltung erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und Gestaltungspläne sowie für die Überwachung des Bauvorganges eine Gebühr nach dem **gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Boningen**.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 6 Sichtzonen

Hinweis: Für die Sichtzonen siehe § 50 Abs. 2 KBV, sowie § 23 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr.

§ 7 Abstellplätze

1. Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.
2. **Für Wohnhäuser sind folgende PW-Abstellplätze zu erstellen:**
 - a. **Für Einfamilienhäuser 2 PW-Abstellplätze; wobei der Garagenvorplatz nicht als PW-Abstellplatz zählt.**
 - b. **Bei Mehrfamilienhäusern mit 2 Wohnungen und mehr sind folgende PW-Abstellplätze zu erstellen:**
 - für 1– bis 2- Zimmerwohnungen: **pro Wohnung 1 PW-Abstellplatz**
 - ab 3-Zimmerwohnungen: **pro Wohnung 2 PW-Abstellplätze**

Zusätzlich zum Gesamttotal b) sind 10 % Besucherparkplätze zu schaffen. Dabei zählt der Garagevorplatz nicht als PW-Abstellplatz

3. Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht vermietet werden.
4. Bei Neubauten haben die oberirdischen Abstellplätze, wenn sie einzeln errichtet werden (Einfamilienhäuser), eine Grösse von 5 m x 3 m aufzuweisen. Bei Abstellplätzen, die senkrecht in einer Reihe erstellt werden, hat die Grösse 5 m x 2.5 m zu betragen.
5. Im Weiteren gelten als Richtlinien die Normen des Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS Normen)
6. Einfriedungen sind mindestens 50 cm hinter die Strassengrenze zu setzen.

1) Baukommission wurde im gesamten Reglement durch Bauverwaltung ersetzt, angepasst am 14. Dezember 2010 Gemeindeversammlung

§ 8 Meteorwasserversickerung

1. Vorplätze und Wege auf privatem Grund dürfen nur versiegelt werden, wenn dies aus Gründen des Umweltschutzes oder aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
2. Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist bei Neubauten das Meteorwasser von Dächern und Plätzen am Ort versickern zu lassen.
3. Die Baubehörde kann die örtliche Versickerung des Meteorwassers von Dächern und Plätzen auch bei Umbauten und baulichen Veränderungen verlangen, wenn dies verhältnismässig und zumutbar ist.

§ 9 Anforderungen an Garagenvorplätze und Abstellplätze

1. Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.
2. Vorplätze vor Garagen und Abstellplätze, die nicht parallel zur Strasse stehen, müssen von der Strassenlinie eine Tiefe von mindestens 6 m aufweisen.
3. Entlang von Sammelstrassen kann die Bauverwaltung bei 4 und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen

§ 10 Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen

Hinweis: Für die Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen siehe § 140 PBG, 46 ff. KBV sowie Anhang V Abb. 1 KBV.

§ 11 Treppen, Korridore, Vorplätze

1. Bei Mehrfamilienhäusern gelten folgende Mindestbreiten:
 - Treppen: 1.10m
 - Korridore und Vorplätze: 1.20 m
2. Wohnungen bei Mehrfamilienhäusern haben einen Wohnbalkon oder eine Terrasse von mindestens 2 m Tiefe und 1.80 m Breite aufzuweisen.

§ 12 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen

Bei Mehrfamilienhäusern sind zu jeder Wohnung im Estrich, im Keller oder in der Wohnung Abstellräume mit total folgenden minimalen Flächen vorzusehen:

1) Baukommission wurde im gesamten Reglement durch Bauverwaltung ersetzt, angepasst am 14. Dezember 2010 Gemeindeversammlung

1. Für 1- und 2-Zimmerwohnungen 6 m².
Für Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern sind pro Zimmer zusätzlich 2 m² zu rechnen.
2. Die Häuser haben ausreichend Abstellräume für Velos und Mofas resp. für Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen. Diese sind von aussen ohne Treppe zu erreichen.

§ 13 Baustellen

1. Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Bauverwaltung.
2. Die Bauverwaltung kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten werden.

§ 14 Brandruinen und Brandmauern

1. Durch Brand und andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Bauverwaltung festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.
2. Die Bauverwaltung kann bei Brandmauern, die das Orts- oder Strassenbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung machen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

§ 15 Terrainveränderung

Hinweis: Für Terrainveränderungen siehe §§ 49 und 63 KBV sowie §§ 17 und 20 NHV (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz).

§ 16 Dachaufbauten

Soweit in den Zonenvorschriften nichts anderes festgelegt ist, richten sich Dachaufbauten und Dacheinschnitte nach § 64 KBV.

§ 17 Dachausbau

Der Ausbau des Dachgeschosses richtet sich nach § 17^{bis} und § 64 KBV.

1) Baukommission wurde im gesamten Reglement durch Bauverwaltung ersetzt, angepasst am 14. Dezember 2010 Gemeindeversammlung

§ 18 Firsthöhe

Die Firsthöhe wird ab Oberkant Erdgeschossboden bis zum höchsten Punkt des Dachfirstes gemessen.

§ 19 Solaranlagen

Solaranlagen sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören; sie müssen aus blendfreiem Material hergestellt sein und gestalterisch gut in die Gebäudehülle einbezogen oder in Bodennähe installiert werden.

§ 20 Baustellenentsorgung

Für Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfälle sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen. (KAV § 11; Formulare bei der Gemeinde erhältlich).

§ 21 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
2. Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 14. Dezember 2010

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Der Gemeindepräsident



Ernst Rauber

Die Gemeindegemeinschafterin



Regula Roth

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 585 genehmigt.

Solothurn, den 21.3. 2011

Der Staatsschreiber:



1) Baukommission wurde im gesamten Reglement durch Bauverwaltung ersetzt, angepasst am 14. Dezember 2010 Gemeindeversammlung

BAUGEBÜHREN

1.	Behandlung des Baugesuches inkl. ordentliche Baukontrollen	
2.	Einfamilienhaus ³	Fr. 460.--
3.	Mehrfamilienhaus, 1. Wohnung	Fr. 460.--
4.	Mehrfamilienhaus, jede weitere Wohnung ³	Fr. 180.--
5.	Wohn- und Geschäftshaus, landwirtschaftliche Bauten, Gewerbe nach Aufwand, mindestens ³	Fr. 750.--
6.	Industrien, nach Aufwand, mindestens ³	Fr. 1'400.--
7.	An-, Auf-, Um- und Nebenbauten nach Aufwand, mindestens ³	Fr. 200.--
8.	Kleinere Objekte wie Einfriedungen, Mauern, Sitzplätze, Abstellplätze nach Aufwand, mindestens ³	Fr. 80.--
9.	Ölfeuerungen, Tankanlagen, nach Aufwand, mindestens	Fr. 100.--
10.	Zusatzbewilligungen	Fr. 60.--
11.	Verlängerung einer Baubewilligung	Fr. 120.--
12.	Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche 50% der obigen Gebührenansätze, mindestens	Fr. 60.--
13.	Bauanzeigen, nach Aufwand, mindestens	Fr. 30.--
14.	Schnurgerüstkontroll Beizug eines Fachmannes	Vergütung der effektiven Fremdkosten
15.	Ausschreibung ¹⁾ Pro Publikation, nach Aufwand, mindestens	Fr. 100.--
16.	Spezieller Bebauungsplan, Änderung des Nutzungsplan	nach Aufwand
17.	Vorentscheide Vorbaugesuche, nach Aufwand, mindestens	Fr. 100.--
18.	Baugebühren Abfall (KAV) SEG, Kontrolle der Bauabfälle	Fr. 10.--
19.	Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Vorschriften	nach Aufwand
20.	Ersatzabgabe für Autoabstellplatz (siehe Baureglement § 7 und Reglement der Grundeigentümerbeiträge und –gebühren § 2.1)	Fr. 10'000.--

¹⁾ 15 angepasst am 12. Dezember 2005 Gemeindeversammlung

²⁾ 3 + 4 angepasst am 12. Juni 2007 Gemeindeversammlung

³⁾ 1 bis 8 angepasst am 08. Dezember 2008 Gemeindeversammlung

Das neue Gebührenreglement wurde am 13.06.2017 an der Gemeindeversammlung genehmigt. Dadurch werden die Gebühren den entsprechenden Reglemente zugeordnet.